Richtig daran ist, dass mit 30.000 Euro der höchstmögliche Tagessatz zugrunde gelegt wurde, womit das Gericht offenbar von einem monatlichen Nettoeinkommen von mindestens 900.000 Euro ausgegangen sein muss. Für einen Profifußballer nicht unbedingt überraschend.18 Die Erwähnung eines höchstmöglichen Satzes suggeriert aber, dass sich hierin jedenfalls auch die Schwere der Tat widerspiegelt. Dass 60 Tagessätze bei einem Rahmen für die Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen und im Vergleich zu dem für Körperverletzung vorgesehenen Rahmen bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe zwar nicht völlig gering, aber dennoch vergleichsweise milde ist,19 fand ebenso wenig Eingang in die Berichterstattung wie der Umstand, dass B. hierdurch nicht einmal vorbestraft sein dürfte20.

Dies beruht darauf, dass Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen erkannt wurde, gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 5 BZRG in das Führungszeugnis grundsätzlich nicht aufgenommen werden, wenn keine weitere Strafe eingetreten ist. Hierdurch soll erreicht werden, dass kleinere Straftaten das berufliche Fortkommen des Verurteilten nicht übermäßig erschweren.

IV. Fazit

Nach alledem kann die Berichterstattung im Fall B. nur als reißerisch bezeichnet werden. Eine in der Praxis häufig anzutreffende Tagessatzhöhe bei Hartz-IV-Empfängern läge übrigens bei 10 Euro. Dieser wäre bei gleicher Tat also zu 60 Tagessätzen à 10 Euro, also insgesamt 600 Euro verurteilt worden. Aus der Sicht des Strafrechts wären er und B. in gleichem Umfang sanktioniert worden. 1,8 Millionen sind insoweit auch nicht mehr als 600 Euro. Klingt langweilig, ist

Der Ausbau der Transparenz der Justiz in Frankreich - ein deutsch-französischer Rechtsvergleich

PD Dr. Martin Zwickel Maître en droit*



Dr. Martin Zwickel

Abstract: In jüngerer Zeit unternimmt die französische Regierung massive Anstrengungen in Richtung einer höheren Transparenz gerichtlicher Verfahren. Die Medienöffentlichkeit von Gerichtsverfahren soll deutlich erweitert werden, neue ehrenamtliche Richterinnen und Richter könnten für mehr "Beteiligung an der Justiz" sorgen und perspektivisch sollen alle französischen Gerichtsentscheidungen in digitaler Form veröffentlicht werden. Der Beitrag nimmt die entsprechenden Vorschläge in den Blick und bewertet sie rechtsvergleichend aus deutscher Perspektive.

Keywords: Gerichtsverhandlung, Medienöffentlichkeit, Gerichtsentscheidung, Open Data, ehrenamtlicher Richter, Transparenz der Justiz, Rechtsvergleichung, Frankreich

DOI 10.35998/rohr-2021-0016

A. Grundlagen

Während in Deutschland Prozessrechtsreformen eher in kleinen Schritten und sehr behutsam vorgenommen werden,1 hat Frankreich den Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozess in den letzten Jahren mehrfach grundlegend reformiert. Zwei Projekte stechen besonders

Das Gesetz vom 23. März 2019:2 Dieses Gesetz brachte, neben der hier vor allem interessierenden digitalen Veröffentlichung aller Gerichtsentscheidungen, eine weitere große Änderung der französischen Gerichtsorganisation mit sich. Die bisherigen tribunaux d'instance (Amtsgerichte) wurden mit den tribunaux de grande instance

Loi n° 2019-222 du 23 mars 2019 de programmation 2018-2022 et de réforme pour la justice, JORF n° 0071 du 24

Würzburg

Überraschend allenfalls insofern, als das Gehalt ausweislich der Plattform fussballtransfers.com nur bei 217.000 Euro liegen soll.

Vgl. die Empfehlungen für die Praxis bei Theiß, Sitzungsdienst des Staatsanwalts, 3. Aufl. 2012, Rn. 195; Groneberg, JA 2016, S. 378, 380.

²⁰ Hierauf wurde teils aber in ergänzender - erneut Aufmerksamkeit weckender - Berichterstattung in der Form "Warum B. jetzt nicht vorbestraft ist" eingegangen.

Immerhin sind die unlängst von einer Arbeitsgruppe "Modernisierung der Ziviljustiz" unterbreiteten Vorschläge für eine Digitalreform des Zivilprozessrechts relativ weitgehend, https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/ Der Autor ist Privatdozent an der Friedrich-Alexander-Unioberlandesgerichte/nuernberg/aktuelles.php [15.11.2021]. versität Erlangen-Nürnberg. Derzeit vertritt er eine Professur für Privatrecht an der Julius-Maximilians-Universität

- (Landgerichte) zusammengelegt. Die neue Gerichtsbarkeit trägt die Bezeichnung tribunal judiciaire (Amts- und Landgericht).
- Die Gesetzentwürfe zur Stärkung des Vertrauens in die Justiz:³ Mit den derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Gesetzentwürfen soll das Vertrauen in die französische Justiz unter anderem durch Zulassung von Filmund Fernsehaufnahmen von Gerichtsverhandlungen sowie durch Einbeziehung neuer ehrenamtlicher Richter gestärkt werden.

B. Bereits umgesetzte Maßnahme: Open Data von Gerichtsentscheidungen

Während mit einem Inkrafttreten der derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Vorschläge⁴ nicht vor Mitte 2022 zu rechnen ist, hat Frankreich schon sehr konkrete Schritte in Bezug auf eine digitale Veröffentlichung aller Gerichtsentscheidungen unternommen. Seit der großen Justizreform aus dem Jahr 2019 ist in Frankreich beschlossene Sache, dass nach einem festen Zeitplan nach und nach alle französischen Gerichtsentscheidungen in digitaler Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen. Festgelegt ist dies in Art. 33 des Gesetzes vom 23. März 2019.⁵ Der genaue Zeitplan für diese Maßnahmen wurde am 28. April 2021 veröffentlicht.⁶ Er ist wie folgt gestaltet:

- Schon seit 30. September 2021 werden alle zivilund strafrechtlichen Entscheidungen der Cour de
 Cassation veröffentlicht. Die Cour de Cassation
 hat dafür schon die Seite Judilibre⁷ eingerichtet,
 auf der nach und nach alle Entscheidungen der
 ordentlichen Gerichtsbarkeit eingestellt werden
 sollen. Die Cour de Cassation wird also über
 diese Seite die Veröffentlichung aller Gerichtsentscheidungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit
 (ordre judiciare) übernehmen. Im Verwaltungsrecht war für das Höchstgericht (Conseil d'Etat)
 ebenfalls der 30. September 2021 der maßgebliche Stichtag. Für den verwaltungsgerichtlichen
 Bereich hat der Conseil d'Etat ebenfalls eine zentrale Plattform in Betrieb genommen.⁸
- Projet de loi organique pour la confiance dans l'institution judiciaire, n° 4092, déposé le mercredi 14 avril 2021 Überblick über das Gesetzgebungsverfahren: https://www.assemblee-nationale.fr/dyn/15/dossiers/alt/confiance_institution_judiciaire_organique [15.11.2021]; Projet de loi pour la confiance dans l'institution judiciaire: procédure accélérée engagée par le Gouvernement le 14 avril 2021 Überblick über das Gesetzgebungsverfahren: https://www.senat.fr/
- dossier-legislatif/pjl20-630.html [15.11.2021].Siehe unten C.
- 5 Loi n° 2019-222 du 23 mars 2019 de programmation 2018– 2022 et de réforme pour la justice, JORF n° 0071 du 24 mars 2019.
- Arrêté du 28 avril 2021 pris en application de l'article 9 du décret n° 2020-797 du 29 juin 2020 relatif à la mise à la disposition du public des décisions des juridictions judiciaires et administratives, JORF n° 0101 du 29 avril 2021.
- 7 https://www.courdecassation.fr/acces-rapide-judilibre/opendata-et-api [15.11.2021].
- 8 https://opendata.conseil-etat.fr/ [15.11.2021].

- Nächster Stichtag ist der 31. März 2022, ab dem alle Berufungsentscheidungen im Verwaltungsrecht (Entscheidungen der Cours administratives d'appel) zugänglich gemacht werden.
- Ab 30. April 2022 sollen die zivil-, sozial- und handelsrechtlichen Entscheidungen (décisions civiles, sociales et commerciales) der Cours d'appel (Äquivalent der Oberlandesgerichte) veröffentlicht werden.
- Bis 31. Dezember 2025 folgen dann, in weiteren Teilschritten, alle Entscheidungen der übrigen Bereiche, insbesondere auch die strafrechtlichen Urteile.

Abkürzungen

- BVerfGG Bundesverfassungsgerichtsgesetz
- BVerwG Bundesverwaltungsgericht
 - GVG Gerichtsverfassungsgesetz
 - JORF Journal officiel de la République française [Amtsblatt]
 - JZ Juristenzeitung
 - MDR Monatsschrift für deutsches Recht
 - NJW Neue juristische Wochenschrift
 - OLGZ Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen

Eng mit der Frage nach einer Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen verbunden ist die Thematik der Anonymisierung gerichtlicher Entscheidungen. Personenbezogene Daten dürfen sich jedenfalls nicht in größerem Umfang in veröffentlichten Entscheidungen wiederfinden. Algorithmen könnten sonst ggf. unerwünschte Schlussfolgerungen, z.B. in Bezug auf das Entscheidungsverhalten eines konkreten Richters, vornehmen. Der französische Gesetzgeber sichert dies durch zwei unterschiedliche Herangehensweisen ab:

- 1. Die französischen Bestimmungen enthalten Vorgaben zur Anonymisierung der Gerichtsentscheidungen.9 Zwingend ist jedoch nur ein absolutes Mindestmaß an Anonymisierung. So sind Namen und Vornamen von Parteien und Dritten vor der Veröffentlichung zwingend auszublenden. Eine darüber hinausgehende Anonymisierung sieht Art. L. 111-13 des Code de l'organisation judiciaire nur für den Fall der Bejahung eines besonderen öffentlichen Interesses an der Geheimhaltung der Daten vor. Ein solches ist zu bejahen, wenn ohne Anonymisierung die Sicherheit oder die Privatsphäre natürlicher Personen betroffen wären. Zuständig ist für eine derartige, über das Mindestmaß hinausgehende Anonymisierung der Vorsitzende bzw. der streitentscheidende Richter.10
- 2. Ergänzt werden die Bestimmungen zur Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen durch Verbote auf der Ebene der Datenauswertung. Es ist nicht gestattet, Identitätsdaten von Richtern bzw. Geschäftsstellenpersonal mit dem Ziel weiterzuverarbeiten, ihr tatsächliches oder vermutetes berufliches Verhalten zu analysieren, zu vergleichen oder vorherzusagen. Verstöße gegen diese Unterlassungspflicht sind strafbewehrt im Sinne des französischen Code pénal.¹¹

Art. L. 111-13 Code de l'organisation judiciaire.

¹⁰ Art. R. 111-12 des Code de l'organisation judiciaire und art. R. 741-14 Code de justice administrative.

¹¹ Art. L. 111-13 Code de l'organisation judiciaire und art. L. 10 Code de justice administrative.

Frankreich setzt also im Bereich der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen einerseits auf größtmögliche Transparenz sowie andererseits auf strikte gesetzliche Vorgaben, die der schwierigen Abwägung von Persönlichkeitsrechten mit Transparenzerwägungen Rechnung tragen sollen. Die Frage nach der Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen wird somit nicht den Entscheidern übertragen, sondern weitgehend vom Gesetzgeber selbst beantwortet.

In Deutschland wird zwar eine grundsätzliche Veröffentlichungspflicht für Gerichtsentscheidungen Staatsstrukturprinzipien (Rechtsstaatsgebot einschließlich Justizgewährungsanspruch, Demokratiegebot und Grundsatz der Gewaltenteilung) hergeleitet.¹² Nur eine sehr kleine Teilmenge der Gerichtsentscheidungen wird aber überhaupt veröffentlicht.13 Eine systematische Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen wurde unlängst andiskutiert,14 iedoch zurückgestellt bis eine befriedigende Lösung für die schwierigen Anonymisierungsfragen gefunden ist.15 In Deutschland werden gerichtliche Entscheidungen ebenfalls anonymisiert bzw. neutralisiert.16 Als Grundlage der Anonymisierung und Neutralisierung von Gerichtsentscheidungen wird einerseits das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und andererseits das Datenschutzrecht angeführt.¹⁷ Die französische Regelung hat den Vorteil, bezüglich der rechtlichen Verankerung der Anonymisierung für mehr Klarheit zu sorgen. Inhaltlich bleibt sie aber hinter den für das deutsche Recht gefundenen Standards zurück. Bejaht man mit der herrschenden deutschen Auffassung18 eine Pflicht zur Anonymisierung und Neutralisierung von Gerichtsentscheidungen, sind alle Namen und sonstigen Angaben, die eine sachlich nicht gebotene Identifizierung der Verfahrensbeteiligten ermöglichen könnten, unkenntlich zu machen¹⁹ - ein digital nicht ganz triviales Unterfangen.20 Inhaltlich geht die in Deutschland vorgenommene Anonymisierung und Neutralisierung damit deutlich weiter als die neuen gesetzlichen Vorgaben des französischen Rechts. Frankreich ist, so lässt sich an dieser Stelle festhalten, hinsichtlich der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen deutlich weiter als Deutschland, beabsichtigt aber auch einen geringeren Schutz der Daten von Prozessbeteiligten. In Kauf nehmen lässt sich dies vor dem Hintergrund der deutlich knapperen Begründungen französischer Gerichtsentscheidungen, die dadurch auch ein geringeres Potenzial der Identifizierung von Parteien oder Dritten bergen als deutsche

C. Projektierte Maßnahmen: Film- und Fernsehaufnahmen von Gerichtsverhandlungen und neue ehrenamtliche Richter

Aktuell befindet sich ein - in ein verfassungsergänzendes Organgesetz (loi organique) und ein herkömmliches Gesetz (loi ordinaire) aufgespaltener -Gesetzentwurf21 im Stadium erzielter Einigung des Vermittlungsausschusses (commission mixte paritaire). Der Gesetzentwurf war von der französischen Staatsregierung im Hinblick auf die Erhöhung der Transparenz von Gerichtsverfahren im April 2021 ins Parlament eingebracht worden. Dieser bringt – auch in der Fassung der vom Vermittlungsausschuss angenommenen Texte - zwei Neuerungen, die die Transparenz gerichtlicher Verfahren befördern könnten.

Ausbau der Medienöffentlichkeit

In Artikel 1 dieses Gesetzes ist vorgesehen, dass künftig in breitem Umfang Videoaufnahmen von Gerichtsverhandlungen zulässig sein werden. Das vom Justizminister mit der Äußerung "die Justiz muss im Wohnzimmer der Bürgerinnen und Bürger ankommen" ("faire entrer la justice dans le salon des particuliers") vorangetriebene Projekt wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zwar im Hinblick auf die Voraussetzungen einer filmischen Aufarbeitung von Gerichtsverhandlungen eingeschränkt, ist in seinem Kerngehalt aber unangetastet geblieben. Aktuell ist nach Art. 38 ter des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über

14 Diskussionspapier "Modernisierung des Zivilprozesses": https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-undgerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ ag modernisierung.pdf, S. 70ff. [15.11.2021].

15 Auch in Deutschland wird an digitalen Lösungen zur Anonymisierung von Gerichtentscheidungen gearbeitet; dazu Keuchen/Adrian/Evert et. al., Anonymisierung von Gerichtsurteilen - Eine wesentliche Voraussetzung für E-Justice, in: Schweighofer/Eder/Hanke et. al. (Hrsg.), Cybergovernance - Tagungsband des 24. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS 2021, S. 137, 144ff

16 BVerwG vom 26.02.1997, Az.: 6 C 3.96, NJW 1997, S. 2694; für Einzelheiten siehe Kockler, Publikation von Gerichtsentscheidungen und Anonymisierung, JurPC 1996, S. 46ff.

Nöhre, Anonymisierung und Neutralisierung von veröffentlichungswürdigen Gerichtsentscheidungen MDR 2019, S. 136

¹² BVerwG vom 26.02.1997, Az.: 6 C 3.96, NJW 1997, S. 2694.

Coupette/Fleckner, Quantitative Rechtswissenschaft, JZ 2018, S. 379, 381; von höchstens 2% ist die Rede bei Keuchen/Adrian/Evert et. al., Anonymisierung von Gerichtsurteilen - Eine wesentliche Voraussetzung für E-Justice, in: Schweighofer/Eder/Hanke et. al. (Hrsg.), Cybergovernance - Tagungsband des 24. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS 2021, S. 137, 139

¹⁸ BVerwG vom 26.02.1997, Az.: 6 C 3.96, NJW 1997, S. 2694; Greger, in: Zöller, ZPO, 34. Aufl., Köln 2022, § 299, Rn. 7; Nöhre, Anonymisierung und Neutralisierung von veröffentlichungswürdigen Gerichtsentscheidungen, MDR 2019,

OLG München, OLGZ 84, 477.

Siehe dazu im Detail Keuchen/Adrian/Evert et. al., Anonymisierung von Gerichtsurteilen - Eine wesentliche Voraussetzung für E-Justice, in: Schweighofer/Eder/Hanke et. al. (Hrsg.), Cybergovernance - Tagungsband des 24. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS 2021, S. 137ff.

Projet de loi organique pour la confiance dans l'institution judiciaire, nº 4092, déposé le mercredi 14 avril 2021 Überblick über das Gesetzgebungsverfahren unter https:// www.assemblee-nationale.fr/dyn/15/dossiers/alt/confiance_institution_judiciaire_organique [15.11.2021] und Projet de loi pour la confiance dans l'institution judiciaire : procédure accélérée engagée par le Gouvernement le 14 avril 2021 – Überblick über das Gesetzgebungsverfahren unter https://www.senat.fr/dossier-legislatif/pjl20-630.html [15.11.2021].

die Pressefreiheit22 nach Eröffnung der mündlichen Verhandlung/Hauptverhandlung die Nutzung von Geräten, die zur Aufzeichnung, Protokollierung oder Übertragung von Wort oder Bild geeignet sind, verboten. Diese Vorschrift soll nun um einen Art. 38 quater ergänzt werden. Nach letztem Stand des Gesetzgebungsverfahrens (Vorschlag des Vermittlungsausschusses) sollen Ton- oder Filmaufnahmen bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses pädagogischer, informatorischer, kultureller oder wissenschaftlicher Art zulässig sein. Ein Antrag auf Erlaubniserteilung ist an den Justizminister zu richten. Die Erlaubniserteilung nehmen, nach Erhalt der Stellungnahme des Justizministeriums, dann die jeweiligen Gerichtspräsidenten vor. Vorausgesetzt wird (nur für nichtöffentliche Verhandlungen) eine schriftliche Zustimmung der Parteien vor Verhandlungsbeginn. Bei Minderjährigen und Geschäftsunfähigen ist, auch für die Aufnahme in öffentlichen Verhandlungen, zusätzlich die Zustimmung der Eltern bzw. des Betreuers einzuholen.

Enthalten sind im Vorschlag zu Art. 38 quater des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über die Pressefreiheit zudem detaillierte Vorgaben zur Veröffentlichung der Aufzeichnungen von Gerichtsverhandlungen. Zulässig ist eine Ausstrahlung stets erst nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens. Eine Identifizierung der aufgenommenen Personen darf nur dann möglich sein, wenn diese ihr schriftliches Einverständnis vor der Verhandlung erteilt haben. Für die Erteilung dieses Einverständnisses darf keine Gegenleistung vereinbart werden. Niemals darf ein nicht anonymisiertes Bild von Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen verbreitet werden. Die Nichteinhaltung dieser Voraussetzungen ist mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und mit einer Geldstrafe von 15.000 € bewehrt.

Im deutschen Recht sind nach § 169 Abs. 1 Satz 2 GVG Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts fast ausnahmslos unzulässig. Nach § 169 Abs. 2 GVG können Tonaufnahmen der Verhandlung einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse nur zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken bei Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland, d.h. in ganz eng umgrenzten Einzelfällen, zugelassen werden. Eine Ausnahme gilt nach § 169 Abs. 3 Satz 1 GVG zudem für die Aufnahme von Verkündungen von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und über die Verweisungsvorschriften auch für die anderen obersten Bundesgerichte sowie nach § 17a Abs. 1 Satz 2 BVerfGG für das Bundesverfassungsgericht. Nur in diesem letztgenannten Ausnahmefall sind eine öffentliche Vorführung und Bild-/Videoaufnahmen zulässig. Diese differenzierte Regelung zeigt deutlich, dass der deutsche Gesetzgeber dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der vom Verfahren Betroffenen sehr hohe Priorität eingeräumt hat. Der französische Gesetzgeber hingegen versucht neuerdings, dem vermuteten Interesse an einer Film- und Fernsehübertragung von Gerichtsentscheidungen stärker Rechnung zu tragen und dabei die Persönlichkeitsrechte nur über eine Strafvorschrift zu schützen. Ob der erhoffte Vorteil an Transparenz tatsächlich so groß sein wird und sich der strafrechtliche Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen als wirksam erweist, ist zumindest fraglich. Hinweise auf vorliegende empirische Befunde darüber, dass eine filmische Gerichtssaalberichterstattung das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Justiz nachhaltig erhöht, lassen sich den französischen Gesetzgebungsmaterialien nicht entnehmen.

Aus Sicht des deutschen Rechts ist die französische Lösung gleichwohl schon deshalb besonders interessant, weil sie der auch im deutschen Recht zu beobachtenden Verlagerung der Bedeutung der Öffentlichkeit in Form unmittelbaren Zuhörens im Gerichtssaal hin zur Medienöffentlichkeit²³ Rechnung trägt. Zu Recht wird nämlich darauf hingewiesen, der Öffentlichkeitsgrundsatz dürfe auch im digitalen Zeitalter nicht lediglich auf dem Papier stehen. Vielmehr müsse die Saalöffentlichkeit des deutschen § 169 GVG mit der Stoßrichtung einer Ausweitung der Medienöffentlichkeit reformiert werden.²⁴ Der französische Gesetzgeber wagt diese Ausweitung der Medienöffentlichkeit bereits heute.

II. Neue ehrenamtliche Richterinnen und Richter im französischen Gerichtssystem

Zur Transparenz der Justiz kann auch die Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen bzw. Richter beitragen, da dadurch die Verankerung der Justiz in der Bevölkerung potenziell gestärkt wird. Seit 1810 existieren in Frankreich die sog. Cours d'assises, die für die Aburteilung von Verbrechen (crimes) zuständig sind. Diese Gerichte bestehen aus drei Berufsrichtern und einer Jury, die in der Eingangsinstanz mit sechs, in der Berufungsinstanz mit neun Bürgerinnen bzw. Bürgern besetzt ist. Vor allem vor dem Hintergrund einer evtl. Beeinflussung durch die Medien²⁵ wurde die Jury der Cours d'assises in den letzten Jahren verstärkt in Frage gestellt. Hinzu kommt, dass es im Zuständigkeitsbereich der Cours d'assises zu einem nicht unerheblichen Verfahrensstau gekommen ist. Das Gesetz vom 23. März 2019 hat daher für Verbrechen, für die eine Freiheitsstrafe von 15 bis 20 Jahren vorgesehen ist, in sechs französischen départements einen Strafgerichtshof (cour criminelle) eingerichtet, der aus fünf

 ²³ Gottwald, in: Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozess-recht, 18. Aufl., München 2018, § 21, Rn. 16.
 24 Rosenza Coriobtecaphoriobtectatung: Fig. zeitenmäßer.

²⁴ Bernzen, Gerichtssaalberichterstattung: Ein zeitgemäßer Rahmen für die Arbeit der Medienvertreter in deutschen Gerichten, Tübingen 2020, S. 401; Paschke, Digitale Gerichtsöffentlichkeit. Berlin 2018, S. 430.

²⁵ Siehe dazu den Bericht: https://www.ipp.eu/actualites/im-pact-medias-sur-decisions-de-justice-note-22/ [15.11.2021].

²² Loi du 29 juillet 1881 sur la liberté de la presse.

Berufsrichtern besteht.26 Zwei Beisitzer können dabei Richter sein, die das Richteramt nur auf bestimmte Zeit ausüben (magistrats à titre temporaire), oder ehemalige Berufsrichter (magistrats honoraires). Der französische Justizminister wollte im Zuge der aktuell laufenden Reformen die cours criminelles noch vor Ablauf der dreijährigen Experimentierphase in ganz Frankreich einrichten. Diesem Vorhaben hat sich das Parlament aber widersetzt und wird, soweit es dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses folgt, erst zum 1. Januar 2023 flächendeckend cours criminelles etablieren und die Experimentierphase samt Evaluation verlängern. Zeitgleich mit den cours criminelles soll - ebenfalls im Zuge einer dreijährigen Experimentierphase - eine neue Kategorie ehrenamtlicher Richter eingeführt werden, die sog. avocats honoraires (Ehrenanwälte). Maximal ein Beisitzer der cour criminelle darf ein avocat honoraire sein. Es handelt sich dabei um Personen, die früher als Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte gearbeitet haben und seit mindestens fünf Jahren nicht mehr im Bezirk der Cour d'appel, dem die cour criminelle zuzuordnet ist, anwaltlich tätig waren. Die gleichzeitige Ausübung des Richteramtes und einer Anwaltstätigkeit ist nicht zulässig, wohl aber eine unselbstständige Berufstätigkeit außerhalb des Anwaltsbereichs und eine Tätigkeit als avocat honoraire. Unter dem Stichwort "Transparenz der Justiz" baut Frankreich folglich schleichend das rein bürgerschaftliche Engagement von Laien in der Justiz ab. Auch mit der neu eingeführten Kategorie ehrenamtlicher Richter, der avocats honoraires, setzt Frankreich künftig verstärkt auf juristisch ausgebildete Personen. Dieses Konzept erinnert an das der zum 1. Juli 2017 endgültig abgeschafften juridictions de proximité, die ebenfalls mit sachkundigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern besetzt waren.27 Es wäre nicht verwunderlich, wenn sich - wie für die juridictions de proximité - auch für die Tätigkeit als avocat honoraire nicht genügend Freiwillige finden würden. Die neuen cours criminelles wären dann ausschließlich mit Berufsrichtern zu besetzen.

D. Bewertung

Frankreich hat unlängst sehr entschlossen Maßnahmen hin zu größerer Transparenz der Justiz eingeleitet. Schon in der Umsetzungsphase angelangt ist die schrittweise Pflicht zur Veröffentlichung aller Gerichtsentscheidungen in digitaler Form. Den Vermittlungsausschuss hat ein Gesetzentwurf zur Ermöglichung von Film- und Fernsehaufnahmen von Gerichtsverhandlungen bereits passiert. Mit derartigen Veränderungen in Form einer größeren Sichtbarkeit der Justiz und einer Ergänzung der Saalöffentlichkeit durch eine deutlich ausgebaute Medienöffentlichkeit hat Frankreich im Vergleich zu Deutschland großen Vorsprung. Die gestarteten Versuchsballons verdienen aus deutscher Sicht intensive Beobachtung.

Ein anderes Verständnis der Transparenz prägt das ebenfalls fast abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren zum teilweisen Ersatz der Jury-Gerichtsbarkeit der cours d'assises durch sog. cours criminelles. Leitgedanke dieser Idee scheint zu sein, der Gefahr medialer Einflüsse auf die Laiengerichtsbarkeit durch deren Abschaffung begegnen zu wollen. Ob damit nicht auch ein Stück Transparenz in Form der Bürgerbeteiligung an der Justiz verloren geht, werden die Evaluationsberichte zur Experimentierphase im Jahr 2022

In Frankreich werden unterdessen die Arbeiten an der "Baustelle Justiz" fortgesetzt. Seit 18. Oktober 2021 laufen unter der Federführung des Staatspräsidenten Emmanuel Macron die sog. "Etats généraux de la justice", in denen in 120 Tagen eine grundlegende Debatte zur Funktionsweise der französischen Justiz ("idée de remise à plat pour restaurer la confiance en la justice") geführt werden soll.28 Weitere Reformen kündigen sich also schon an.

Art. 63 Loi nº 2019-222 du 23 mars 2019 de programmation 2018-2022 et de réforme pour la justice, JORF n° 0071 du 24 mars 2019.

Abschlussbericht zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung

Die von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Anfang 2020 eingesetzte Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung hat ihren Abschlussbericht vorgelegt.

Pressemitteilung, Bericht und Anlagenband: www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2021/0701_Dokumentation_Hauptverhandlung.html.

Dritter Periodischer Sicherheitsbericht

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium des Innern. für Bau und Heimat haben am 5. November 2021 mit dem Dritten Periodischen Sicherheitsbericht eine aktuelle Bestandsaufnahme zur Kriminalitätsentwicklung und Sicherheitslage in Deutschland vorgelegt. Drei Schwerpunkte werden analysiert: Gewaltkriminalität, u. a. auch im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, rechtsmotivierte Straftaten einschl. Rechtsextremismus, neue Formen der Tatbegehung im digitalen Raum wie Grooming, Stalking und Mobbing. Pressemitteilung mit Link auf Volltext und Zusammenfassung: www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/ DE/2021/1105_PSB.html.

²⁸ https://www.parlonsjustice.fr/ [15.11.2021].

Siehe dazu Zwickel, in: RohR 2011, S. 56, RohR 2012, S. 132, RohR 2013, S. 28, RohR 2015, S. 131 sowie zur Abschaffung der juridiction de proximité Zwickel, RohR 2017, S. 58ff.